



Zwei starke Partner!

Biedermannsdorf, 25. Mai 2022

Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
[veterinaerlegistik@sozialministerium.at](mailto:veterinaerlegistik@sozialministerium.at)

**Betrifft: Begutachtungsentwurf Änderungen Tierschutzgesetz 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) mit seinen rund 100 Verbandsvereinen und deren rund 60.000 Mitgliedern erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung 2022 des Tierschutzgesetzes in offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Da die Tätigkeit des ÖKV vom praktischen Tierschutz auf allen Gebieten der Hundehaltung bestimmt ist, begrüßen wir jedwede Initiative bzw. jede Gesetzesänderung, die zur Erhöhung des Tierwohls gesetzt werden, ausdrücklich. Aufgrund unseres Engagements in der Hundehaltung erlauben wir uns, die Stellungnahme rein auf die diesbezüglichen Bereiche zu begrenzen.

Das in § 7 (1) in Zi. 7 angefügte Verbot des Scherens der Vibrissen wird von uns heftig kritisiert. Beim Hund ist dieses Kürzen der nicht innervierten Bart- und Tasthaare bei der notwendigen Schur von Draht-, Lang- und gekräuseltem Haar nicht zu verhindern und wird durch Hunde ohne jede Wesensveränderung getragen. Es muss auch bezweifelt werden, dass es sich hierbei um einen Eingriff gem. Definition des Tierschutzgesetzes handelt. Auch darf angemerkt werden, dass der gesamte Themenkomplex derzeit dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof u.a. zur Beurteilung einer allfälligen Tierschutzrelevanz vorliegt.



Leider wurde im vorgelegten Gesetzesentwurf verabsäumt, für einen dringend notwendigen bundeseinheitlichen Vollzug im Bereich der Hundehaltung Sorge zu tragen. In den letzten beiden Jahren war der ÖKV immer wieder mit unterschiedlicher Auslegung durch die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden konfrontiert. Mag es zwar bei manchen Regelungen notwendig sein, lokale Bedürfnisse unterschiedlich zu regeln, so kann dies im Bereich der Hundehaltung nur zu Konflikten und Ungleichbehandlungen führen. In diesem Zusammenhang ist auch die Tätigkeit des Tierschutz-Vollzugsbeirates zu hinterfragen, dessen Verhandlungs- und Beschlussprotokolle auch nicht veröffentlicht werden, was zu einer zusätzlichen Rechtsunsicherheit bei den Hundehaltern führt.

Der ÖKV ist jederzeit gerne bereit, unterschiedliche Gesetzesinterpretationen aufzulisten und Vorschläge zu einem bundeseinheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in der Hundehaltung auszuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kreiner  
Präsident

Ing. A. Huschka  
Generalsekretär

Kopie an: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/BEST>